Beschluss

Der Dienstleistungsauftrag der Frau Richterin Hinz endet am 31. Dezember 2024. Frau Richterin Wenzel wird ein Dienstleistungsauftrag ab dem 1. Januar 2025 erteilt. Daher werden die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Perleberg ab dem 1. Januar 2025 gemäß nachfolgendem Geschäftsverteilungsplan erledigt:

A. Verteilung der Geschäfte

1. Abschnitt:

Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen, Zwangsvollstreckungssachen und Nachlasssachen

I. Zivilsachen

1) Abt. 11 Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A-I und S, T,

Richterin: Richterin Wenzel

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

2) Abt. 11 Verfahren mit den Anfangsbuchstaben J–R und U–Z

Richterin: Richterin Martin

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Slavikova

II. Wohnungseigentumssachen

Abt. 11 Richterin: Richterin Wenzel

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

III. Zwangsvollstreckungssachen

1) Abt. 20 Erinnerungen gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie Durchsuchungen

2) Abt. 21 Haftbefehle zur Abgabe der Eidesstattliche Versicherung

Richter: Richter am Amtsgericht Werner Vertreter: Richter am Amtsgericht Nastke

IV. Nachlasssachen

Abt. 5

Richter am Amtsgericht Werner Vertreter: Richter am Amtsgericht Nastke

Abt. 6

Richter: Richter am Amtsgericht Nastke Vertreter: Richter am Amtsgericht Werner

2. Abschnitt:

Familiensachen - Familiengericht

Familiensachen Abt.: 16 Adoptionssachen Abt.: 19

Richterin: Richterin am Amtsgericht Slavikova

Vertreterin: Richterin Martin

3. Abschnitt:

Betreuungssachen, Unterbringungssachen, betreuungsrechtliche Zuweisungssachen (3. Buch FamFG) - Betreuungsgericht - sowie Freiheitsentziehungssachen (7. Buch FamFG) - Betreuungsgericht und Durchsuchunganträge nach dem Aufenthaltsgesetz

1) Abt. 17

Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Perleberg im Bereich der Orte haben, deren Postleitzahl mit 19 beginnt:

Richter: Richter am Amtsgericht Nastke Vertreter: Richter am Amtsgericht Werner

2) Abt. 18

Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Perleberg im Bereich der Orte haben, deren Postleitzahl mit 16 beginnt, mit Ausnahme der Orte, die nachfolgend der Abteilung 30 zugeordnet sind

Richter: Richter am Amtsgericht Werner Vertreter: Richter am Amtsgericht Nastke

3) Abt. 30

Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Perleberg im Bereich der Gemeinde Gumtow (Postleitzahl 16866) haben

Richter: Richter am Amtsgericht Nastke Vertreter: Richter am Amtsgericht Werner

Bei Betroffenen, die im Bezirk des Amtsgerichts Perleberg keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben, gilt für einstweilige Anordnungen und vorläufige bzw. einstweilige Maßregeln sowie für Freiheitsentziehungsmaßnahmen (§ 415 Abs. 1 FamFG) die vorstehende Geschäftsverteilung entsprechend. Zuständig ist in diesen Fällen jeweils der Richter, in dessen Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis der Fürsorge, der Unterbringungsmaßnahme oder der Freiheitsentziehung hervortritt.

Maßgeblich sind die von der Deutschen Post AG festgelegten Postleitzahlen nach dem Stand bei Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplans. Spätere Änderungen der Postleitzahl im Geschäftsjahr bleiben unberücksichtigt.

4. Abschnitt:

Straf- und Bußgeldsachen

I. Jugendschöffengericht

Abt. 14 Richter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

Vertreterin: Richterin Wenzel

Abt. 14.1.

(nach Rechtsmittel aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Jugendschöffengerichts)

Richterin: Richterin Wenzel

II. Jugendgericht (einschließlich Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 JGG)

Abt. 25: Richter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

Vertreterin: Richterin Wenzel

III. Schöffensachen einschließlich erweitertes Schöffengericht

Abt. 13 Schöffensachen

Richterin: Richterin Wenzel

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

Beisitzer im erweiterten Schöffengericht: Richter: Richter am Amtsgericht Nastke Vertreter: Richter am Amtsgericht Werner

Abt. 13.1.

(nach Rechtsmittel aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Schöffengerichts)

Richter: Richter am Amtsgericht Nastke Vertreter: Richter am Amtsgericht Werner

IV. Einzelrichterstrafsachen Abt. 23 BRs-, Ds-, Cs-und AR-Verfahren (mit Abt. 22 Bestand bis 31.08.2023)

(einschließlich der Verkündung von Haftbefehlen gem. §§ 230, 453c StPO)

1) Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A – K

Richterin: Richterin Martin

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Slavikova

2) Verfahren mit den Anfangsbuchstaben L - P

Richterin: Richterin Wenzel

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

3) Verfahren mit den Anfangsbuchstaben Q – Z

Richter: Richter am Amtsgericht Schippers

Vertreterin: Richterin Wenzel

V. Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen

1) Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung (auch gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Abt. 24 - Verfahren mit den Anfangsbuchstaben M – Z

Abt. 29 - Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A – L

Richter: Richter am Amtsgericht Werner Vertreter: Richter am Amtsgericht Nastke

2) Abt. 28 Erzwingungshaftsachen (auch gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Richterin: Richter am Amtsgericht Nastke

Vertreterin: Richterin Martin

VI. Ermittlungsrichter

Abt. 15 Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen einschließlich der Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO im Ermittlungsverfahren

Richter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

Vertreterin: Richterin Wenzel

Abt. 15 Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene einschließlich der Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO im Ermittlungsverfahren

Richterin: Richterin Wenzel

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

VII. Richterliche Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und nach § 81b StPO

Abt. 15 Richter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

Vertreterin: Richterin Wenzel

VIII. Wahl der Schöffen- und Jugendschöffen (Richter gem. § 40 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 GVG)

Richter: Direktor des Amtsgerichts Schippers Vertreter: Richter am Amtsgericht Werner

5. Abschnitt

I. Richterablehnungen

Richter: Direktor des Amtsgerichts Schippers

im Verhinderungsfall weiterhin fortgesetzt nach dem Dienstalter: Werner, Nastke, Slavikova, Martin, Wenzel

II. alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen

Richter: Direktor des Amtsgerichts Schippers Vertreter: Richter am Amtsgericht Werner

B. Allgemeines

I. Weitere Vertretung

Ist der nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter eines Richters verhindert, so erfolgt (unter Berücksichtigung von §§ 23b Abs. 3 S. 2, 23c Abs. 2 S. 2 und 29 Abs. 1 S. 2 GVG) die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der Reihe nach, und zwar beginnend mit dem Richter, der dem verhinderten Vertreter folgt:

Martin - Nastke - Schippers - Slavikova - Wenzel - Werner

II. Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach § 210 III StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter.

Ist in einem Zivilverfahren sowohl die Dezernentin/der Dezernent als auch die Vertreterin/der Vertreter ausgeschlossen, liegt die Zuständigkeit bei dem Richter am Amtsgericht Werner, im Verhinderungsfall bei der Richterin am Amtsgericht Slavikova.

Ansonsten gilt bei Verhinderung die allgemeine (alphabetische) Vertretungsregelung gem. **B.I.** entsprechend.

Die vom Revisionsgericht gem. § 354 II StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Einzelrichterstraf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren fallen in die Zuständigkeit des Erstvertreters.

III. Zuständigkeitsstreit

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Behördenvorstandes geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an den Direktor des Amtsgerichts zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums, zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

IV. Zuständigkeit, Namensänderung der Beteiligten, irrtümliche Eintragung

Beginnt der Name mit einem Umlaut (z. B. Ötzbek), so ist diejenige Abteilung zuständig, welcher der in dem Umlaut enthaltene Selbstlaut zugeteilt ist. Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehename (§ 1355 II BGB), wenn der Familienname aus Ehe und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Namen ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z. B. "EI", "Ben", "Abou").

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war (z. B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolger ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr an sich zuständig wäre.

Auch wenn eine Sache zunächst irrtümlich bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom ordentlichen Dezernenten nach Eingang der Klagebegründung sachlich bearbeitet worden ist, hat eine Abgabe an die zuständige Abteilung nicht mehr zu erfolgen. Soweit der bearbeitende Richter funktionell nicht zuständig ist, kann bis zur Verkündung einer Entscheidung die Sache an die zuständige Abteilung abgegeben werden.

V. Beratungs- und Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Rechtshilfe

Für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach den Gesetzen über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe ist jeweils diejenige Abteilung (Richter) zuständig, die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wären. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Sachgebieten auch auf die Rechtshilfeersuchen aus dem zugewiesenen Sachgebiet; die weitere Verteilung nach Buchstaben innerhalb der Sachgebiete gilt entsprechend.

VI. Strafsachen

- Die Zuständigkeit der Straf- und Bußgeldabteilung bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten oder Betroffenen. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Strafabteilung nach dem Familiennamen des Lebensältesten, der in der Anklage angeführten Angeschuldigten. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Sachen, in denen über einen Einspruch gegen einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu befinden ist, und zwar unabhängig davon, welcher Beschuldigte oder Betroffene als erster Einspruch eingelegt hat. Bei Ermittlungsverfahren gegen "unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben derjenigen Person, die in dem jeweiligen Ersuchen als erste genannt ist.
- In Straf- und Bußgeldverfahren kann das Verfahren bis zur Beendigung der Vernehmung des Angeklagten bzw. Betroffenen zur Person an die zuständige Abteilung abgegeben werden. Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Klage gegen einen oder mehrere Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen eine oder mehrere Beschuldigte nicht eröffnet wird.

VII. Zivilsachen

- 1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeit:
- a) Für die Verteilung der Geschäfte ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.
- b) Wird die maßgebliche Parteibezeichnung richtig gestellt, geändert (etwa bei Firmenänderung, Parteiwechsel oder -erweiterung) oder eine unzutreffende Erfassung festgestellt, bevor terminiert, ein schriftliches (Vor-) Verfahren veranlasst oder in einem Prozesskostenhilfeverfahren. einem selbständigen "Beweisverfahren, Arrestverfahren einem oder einem einstweiligen Verfügungsverfahren eine Entscheidung getroffen wurde, so ist die berichtigte, geänderte bzw. tatsächlich zutreffende Parteibezeichnung maßgebend.
- c) Wird ein weiteres Verfahren anhängig, das dasselbe Rechtsverhältnis (etwa ein Mietverhältnis) oder denselben tatsächlichen Sachverhalt (etwa einen Verkehrsunfall) zum Gegenstand hat wie ein bereits zuvor beim Amtsgericht Perleberg anhängig gewordenes Verfahren, so ist auch für das neue Verfahren diejenige Abteilung zuständig, die für das zeitlich als erstes eingegangene, in diesem Sachzusammenhang stehende Verfahren zuständig ist, und zwar auch dann, wenn sie (etwa wegen umgekehrten Rubrums) sonst buchstabenmäßig nicht zuständig wäre oder einzelne Prozessparteien (etwa bei einem Verkehrsunfall) nicht an allen einzelnen Verfahren beteiligt sind.

Dies gilt insbesondere auch für das Verhältnis von selbständigem Beweisverfahren oder einstweiligem Verfügungsverfahren und Hauptsacheverfahren und für den Fall der Verbindung mehrerer Verfahren.

Gehen an demselben Tag mehrere in diesem Sachzusammenhang stehende Verfahren ein, so ist für alle Verfahren die Abteilung mit der niedrigsten zahlenmäßigen Bezeichnung zuständig (also die 10. Abteilung vor der 11. Abteilung etc.)

- **d)** Im Fall der Trennung (§ 145 ZPO) bleibt für die getrennten Verfahren diejenige Abteilung zuständig, die die Trennung beschlossen hat.
- 2. Sachlicher Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit:
- a) Die Verteilung der Geschäfte richtet sich grundsätzlich nach der Bezeichnung der beklagten Partei.
- **b)** Abweichend von a) ist bei Klagen gegen Erben, Erbengemeinschaften, Erbschaftsbesitzer, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker der Name des Erblassers oder Testators ausschlaggebend.
- c) Abweichend von a) ist bei Klagen gegen Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder Treuhänder im Falle einer Verbraucherinsolvenz, bei Anfechtungsklagen, Vollstreckungsabwehrklagen, Klausel(-gegen)klagen und Drittwiderspruchsklagen der Name des (Gemein-)Schuldners ausschlaggebend.
- **d)** Im Fall der Hauptintervention, der Abänderungs-, Nichtigkeits- oder Restitutionsklage ist die Abteilung zuständig, die den Rechtsstreit, auf den sich das neue Verfahren bezieht, bearbeitet oder bearbeitet hat.
- **e)** Versicherungen, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bleiben unberücksichtigt, wenn neben ihnen weitere (natürliche oder juristische) Personen zur Bestimmung der Zuständigkeit (etwa bei einem (Verkehrs-) Unfall) in Betracht kommen.
- f) Richtet sich die Zuständigkeit nach einer Behörde, Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Bundeslandes einschließlich der Kammern und Sozialversicherungen, so ist der Anfangsbuchstabe des Ortes maßgeblich, an dem die (die Körperschaft bzw. Anstalt vertretende) Behörde ihren Sitz hat. Bei den übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich Kirchengliederungen, Jagdgenossenschaften, Zweckverbänden, etc.) ist, wenn ihr Name eine Ortsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Ortsbezeichnung ausschlaggebend, im Übrigen die Regelungen g) und h).
- **g)** Kommt es auf einen unter einer Firma handelnden Einzelkaufmann an, so ist der Familienname des Kaufmannes, nicht die Bezeichnung seiner Firma ausschlaggebend.
- h) Bei natürlichen Personen (unter Einschluss der vorerwähnten Einzelkaufleute) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, im Übrigen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes in der Firmenbezeichnung oder sonstigen Benennung ausschlaggebend.

- i) Für die Feststellung der Zuständigkeit bleiben Wörter, die auch in abgeänderter, insbesondere verkürzter Form die Bestandteile "Allgemein", "Auto", "Gemeinschaft", "Genossenschaft", "Gesellschaft", "Stiftung", "Verband", "Verein", oder "Versicherung" enthalten sowie Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate, Artikel und Präpositionen unberücksichtigt.
- j) Soweit danach auf mehrere Verfahrensbeteiligte abzustellen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfahrensbeteiligten, dessen maßgeblicher Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

VIII. Familiensachen

Die Zuständigkeit der Abteilungen des Familiengerichts bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners oder des Beklagten oder wenn es sich um die Durchführung von Amtsverfahren handelt, des Beteiligten; bei Geschwistern unterschiedlichen Familiennamens des jüngsten Beteiligten.

In Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, ist gemäß § 23 b Absatz 2 GVG dieselbe Abteilung zuständig (kraft Sachzusammenhang).

Die Zuständigkeit der weiteren Sache folgt der Zuständigkeit der zuerst anhängig gewordenen Familiensache, sofern diese richterlich noch nicht abschließend behandelt ist.

Eine Sache gilt als abschließend behandelt, wenn über den Verfahrensgegenstand abschließend richterlich (regelmäßig durch Beschluss) befunden wurde. Eine Scheidungssache ist abschließend behandelt, wenn auch alle Folgesachen behandelt wurden.

Während der Anhängigkeit einer Ehesache bleibt dieselbe Abteilung für die Bearbeitung der später anhängig gemachten Familiensachen, die dieselben Parteien oder deren Kinder betreffen, zuständig. Wird eine Ehesache rechtshängig, so wird die Bearbeitung der in einer anderen Abteilung des Familiengerichts bereits anhängigen Familiensache, welche dieselben Parteien oder deren Kinder betreffen, von Amts wegen an die der für die Ehesache zuständigen Abteilung abgegeben.

IX. Bearbeitung erledigter Sachen

Jede Abteilung des Amtsgerichts hat auch die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte in erledigten Sachen, z. B. bei Ersuchen um Überlassung bereits weggelegter Akten oder bei prozessgerichtlichen Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren zu bearbeiten, auch wenn bei einer früheren Geschäftsverteilung eine andere Abteilung zuständig war.

X. Güterichter

Im Hinblick auf die bei dem Landgericht Neuruppin eingerichtete Güterichterstelle wird von der eigenständigen Benennung eines Güterichters abgesehen, so dass für vor dem Amtsgericht Perleberg anhängige Verfahren die Güteverfahren gemäß § 278 Absatz 5 ZPO sowie gemäß § 36 Absatz 5 FamFG an den Güterichter bei dem Landgericht Neuruppin verwiesen werden können.

XI. Bereitschaftsdienst

Auf der Grundlage der Konzentration aller richterlichen Eildienstgeschäfte außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Amtsgerichts Perleberg – diese sind Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis – 16.00 Uhr, Dienstag von

I

8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr – beim Amtsgericht Neuruppin besteht beim Amtsgericht Perleberg kein Bereitschaftsdienst mehr.

Ob ein Geschäft schon oder noch in die Dienstzeit des Amtsgerichts Perleberg fällt, richtet sich ausschließlich nach dem Eingang der Sache bei Gericht. Alle Geschäftsstellen sind deshalb angewiesen, während dieses Zeitraums eingegangene Eilsachen sofort zu präsentieren.

Der Bereitschaftsdienst wird an den Werktagen außerhalb der oben genannten Zeiten, an Wochenenden, an den gesetzlichen Feiertagen, und allen Tagen, an denen gemäß Anordnung des Präsidiums des Landgerichts aus dienstlichen Gründen nur die Aufrechterhaltung eines Bereitschaftsdienstes notwendig ist, durch das Amtsgericht Neuruppin als Konzentrationsgericht wahrgenommen.

An dem Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Neuruppin beteiligt sich das Amtsgericht Perleberg durch wochenweise Dienstleistung iedes Bereitschaftsdienst heranzuziehenden Richters. Wird ein Richter des Konzentrationsgericht Amtsgerichts Perleberg beim zur Dienstleistung herangezogen, so tritt für diesen Zeitraum der Vertretungsfall ein.

Ist der geschäftsverteilungsplanmäßige Dezernatsvertreter verhindert, gilt die allgemeine (alphabetische) Vertretungsregelung gem. **B. I.** des Geschäftsverteilungsplanes mit der Maßgabe, dass der jeweilige Eildienstrichter verhindert ist und daher die Dezernatsvertretung nicht wahrnehmen kann, d. h. aus der alphabetischen Vertretungsreihenfolge heraus fällt.

Der wochenweise richterliche Bereitschaftsdienst wird jeweils rechtzeitig im Voraus im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landgerichts Neuruppin festgelegt. Abweichende Absprachen von diesem richterlichen Bereitschaftsdienstplan sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin.

Sind sowohl der Bereitschaftsrichter als auch dessen Vertreter verhindert, gilt die <u>allgemeine</u> (alphabetische) <u>Vertretungsregelung</u> gem. **B. I.** des Geschäftsverteilungsplans.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Perleberg, den 17. Dezember 2024 Das Präsidium des Amtsgerichts Perleberg

Schippers Werner

Direktor des Amtsgerichts Richter am Amtsgericht

Nastke Slavikova

Richter am Amtsgericht Richterin am Amtsgericht